

INFORMATIONSDIENST

6/2008 [Auszug]

3. Pflicht zur fachlichen Fortbildung nach § 95 d SGB V

Der Gesetzgeber hat für die Zahnärzte eine allgemeine Fortbildungspflicht festgelegt. Innerhalb eines Fünfjahreszeitraums sind 125 Fortbildungspunkte gegenüber der KZV Nordrhein nachzuweisen.

Zum **30. Juni 2009** haben alle Vertragszahnärzte, die am **30. Juni 2004** bereits zugelassen waren, das erste Mal ihren Fortbildungsnachweis zu erbringen. Nachzuweisen sind **125** Fortbildungspunkte für den Zeitraum vom **01. Juli 2004 bis zum 30. Juni 2009**. Es werden aber auch alle bereits ab dem 01. Januar 2004 erhaltenen Fortbildungspunkte berücksichtigt.

Um den bürokratischen Aufwand für die Praxen so gering wie möglich zu halten, haben wir Ihnen anliegende Meldebogen zum Erfassen Ihrer Fortbildungspunkte vorbereitet, welche Sie auch unter

[http://www.kzvr.de/fuer die praxis/praxisfuehrung/fortbildungspflicht](http://www.kzvr.de/fuer_die_praxis/praxisfuehrung/fortbildungspflicht)

finden. Auf diesen Meldebogen haben wir als Service für Sie bereits 10 Punkte pro Jahr für das Lesen von Fachliteratur (wie z.B. die Mitglieder-rundschreiben der KZV Nordrhein und das RZB) eingetragen.

Nachfolgend erhalten Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Fortbildung gemäß § 95d SGB V.

Welche gesetzlichen Grundlagen?

- Pflicht zur fachlichen Fortbildung gem. § 95d SGB V (**Anlage 1**)
- Leitsätze der BZÄK, DGZMK und KZBV vom 01.01.2006 (**Anlage 2**)
- Regelungen des Fortbildungsnachweises der KZBV vom 17.05.2006 (**Anlage 3**)

Wer muss den Nachweis erbringen?

Alle Vertragszahnärzte, ermächtigte Zahnärzte und in Vertragszahnarztpraxen oder medizini-

schen Versorgungszentren angestellte Zahnärzte müssen den Fortbildungsnachweis erbringen.

Für die Einhaltung der Fortbildungspflicht eines angestellten Zahnarztes ist der anstellende Vertragszahnarzt als Arbeitgeber oder das anstellende MVZ verantwortlich.

Für Vorbereitungs-, Entlastungs- und Weiterbildungsassistenten besteht keine Nachweispflicht der von ihnen besuchten Fortbildungen.

Wann muss der Nachweis erbracht werden?

Innerhalb eines Fünfjahreszeitraums sind 125 Fortbildungspunkte gegenüber der KZV Nordrhein nachzuweisen.

Für alle Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte, die bereits am **30.06.2004** zugelassen waren, endet der erstmalige Fünfjahreszeitraum und damit die erstmalige Nachweisfrist am **30.06.2009**.

Für Zahnärztinnen und Zahnärzte, die ihre Tätigkeit nach dem 01.07.2004 aufgenommen haben, beginnt der Fünfjahres-Zeitraum erst mit dem Datum der erstmaligen Zulassung. Bei Ruhen der Zulassung oder vorübergehender Nicht-Zulassung verlängert sich die Frist um den Zeitraum des Ruhens bzw. der Nicht-Ausübung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit.

Bei angestellten Zahnärzten beginnt der Fünfjahreszeitraum mit dem erstmaligen Genehmigungs-Beginn. Übt ein angestellter Zahnarzt die Beschäftigung länger als drei Monate nicht aus, hat die KZV auf Antrag den Fünfjahreszeitraum um die Fehlzeiten zu verlängern.

Wann und in welcher Form muss der Nachweis bei der KZV eingereicht werden?

Frühestens nach Erreichen der 125 Fortbildungspunkte kann der schriftliche Nachweis in Form des in der Anlage beigefügten Meldebogens eingereicht werden.

Reichen Sie bitte auch **nur** den ausgefüllten Meldebogen bei der KZV ein, **nicht** die Fortbildungszertifikate, die Sie z.B. für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen erhalten haben.

Sobald Sie uns Ihren Meldebogen einreichen, erhalten Sie unaufgefordert für den entsprechenden Fünfjahreszeitraum eine Bestätigung über die Erfüllung Ihrer Fortbildungspflicht nach § 95d SGB V.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Abteilung Register/Zulassung, Frau Wadenspanner (Tel. **0211 / 9684-270**) oder Herrn Rees (Tel. **0211 / 9684-271**).

Wie wird die fachliche Fortbildung bewertet?

Grundlage für die Punktebewertung sind die Leitsätze der Bundeszahnärztekammer vom 1. Januar 2006 (s. **Anlage 4**).

Wie lange müssen die Fortbildungszertifikate aufbewahrt werden?

Die KZV ist gesetzmäßig verpflichtet, stichprobenartige Überprüfungen der Inhalte der ihr vorgelegten Fortbildungsnachweise ihrer Mitglieder vorzunehmen. Von daher sind Sie gehalten, die einzelnen Fortbildungszertifikate, Belege bzw. Bescheinigungen mindestens ein Jahr nach Abschluss des jeweiligen Fünfjahreszeitraums aufzubewahren.

Welche Konsequenzen können sich ergeben?

Der Vorstand der KZV Nordrhein vertritt unverändert die Auffassung, dass diese gesetzliche Verpflichtung zur Fortbildung für die Mitglieder überflüssig ist. Dennoch müssen wir vorsorglich darauf hinweisen, dass bei fehlenden Fortbildungsnachweisen gesetzlich verordnete Honorarkürzungen durchgeführt werden müssen. Wird der Nachweis nicht oder nicht vollständig innerhalb des Fünfjahreszeitraums erbracht, ist die KZV Nordrhein nach § 95 d Abs. 3 SGB V verpflichtet, das an den Zahnarzt zu zahlende Honorar für die ersten vier folgenden Quartale um 10%, ab dem darauf folgenden Quartal um 25% zu kürzen. Die Honorarkürzung endet nach Ablauf des Quartals, in dem der vollständige Nachweis erbracht wird. Dies bedeutet, dass, wenn die erforderlichen 125 Fortbildungspunkte nicht nachgewiesen werden können, bereits ab dem **III. Quartal 2009** die betreffende Honorarabrechnung um **10 % gemindert** werden muss. Wurde die vollständige Fortbildungspflicht auch zwei Jahre nach Ende des Fünfjahreszeitraumes nicht erfüllt, soll die KZV einen Antrag auf Entzug der Zulassung stellen.

INFORMATIONSDIENST 7/2008 [Auszug]

5. Pflicht zur fachlichen Fortbildung nach § 95 d SGB V

Wir hatten Sie zuletzt mit Informationsdienst 6/2008 vom 28.07.2008 darauf hingewiesen, dass bis zum 30. Juni 2009 alle Vertragszahnärzte, die am 30.06.2004 bereits zugelassen waren, erstmalig ihren Fortbildungsnachweis über mindestens 125 Fortbildungspunkte zu erbringen haben. Diese gesetzliche Fortbildungspflicht gilt auch für angestellte Zahnärzte.

Aufgrund zahlreicher Nachfragen möchten wir nachstehende Hinweise geben:

- a. Es ist nicht erforderlich, **alle** von Ihnen im Fünfjahreszeitraum erworbenen Fortbildungspunkte aufzulisten, sondern es genügt, wenn Sie auf dem Meldebogen die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtpunktzahl von 125 Punkten eintragen.
- b. Werden mehr als 125 Punkte erreicht, können die überzähligen Punkte **nicht** in den nächsten Fünfjahreszeitraum übertragen werden, da der Gesetzgeber mit seiner Pflichtfortbildung das Ziel einer ständigen Aktualisierung des Fachwissens beabsichtigt.
- c. Der neue Fünfjahreszeitraum beginnt **nicht** am Einreichungsdatum Ihres Fortbildungsnachweises sondern am 01.07.2009 und dauert bis zum 30.06.2014.

Wir bitten Sie, Ihren Meldebogen über die Fortbildung möglichst direkt nach Erreichen der Pflichtpunktzahl zu übermitteln, damit wir Ihnen baldigst die Bestätigung über die Erfüllung Ihrer Fortbildungspflicht zukommen lassen können.